

Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024

5989

**Mittelschulgesetz (MSG)
und Einführungsgesetz
zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG)**

(Änderung vom; Governance auf der Sekundarstufe II)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024,

beschliesst:

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 4 b–4 f, 11 a, 11 b, 23–25, 26 a, 30 b, 31 a, 35–37 sowie 39 wird die Bezeichnung «für das Bildungswesen zuständige Direktion» durch «Direktion» ersetzt.

§ 3 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion (Direktion) ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die kantonalen Mittelschulen,
- b. die Wahl der Mitglieder der Schulkommissionen,
- c. die Bestellung der Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren,
- d. weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz.

§ 4. Der Bildungsrat ist abschliessend zuständig für: Bildungsrat

- a. Erlass der Lehrpläne und der Studentafeln sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen,

Ziff. 2 und 3 werden zu lit. b und c.

Stellung	<p>§ 5. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der Schulkommission werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zweimal möglich. Erfolgt die Wahl während laufender Amtszeit, ist eine dritte Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit zulässig.</p> <p>³ Die Schulleitung und die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.</p> <p>⁴ Die Direktion kann Mitglieder der Schulkommission aus wichtigen Gründen vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben.</p>
Aufgaben und Entschädigung	<p>§ 6. ¹ Die Schulkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> a. legt auf Antrag der Schulleitung die strategischen Ziele der Schule fest, b. genehmigt auf Antrag der Schulleitung das Leitbild der Schule, c. beschliesst auf Antrag der Schulleitung die schulinternen Erlasse, d. ist in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren vertreten, e. führt die Rektorinnen und Rektoren und beurteilt deren Leistungen in Zusammenarbeit mit der Direktion, der Schulleitung und dem Gesamtkonvent, f. wirkt bei der Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrpersonen mit, g. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit, h. berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung, i. wirkt als Bindeglied zwischen der Mittelschule und der Wirtschaft, Kultur, Volksschule sowie den Hochschulen. <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die Direktion legt Art und Umfang der Entschädigung der Schulkommissionsmitglieder fest.</p>
Aufgaben	<p>§ 7. ¹ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.</p> <p>² Sie bezieht die Schulkommission bei ihrer Aufgabenerfüllung mit ein.</p> <p>Ziff. 1–7 werden aufgehoben.</p>

§ 8. ¹ Die Schulleitung besteht aus mindestens

- a. einer Rektorin oder einem Rektor,
- b. einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung und
- c. einer Adjunktin oder einem Adjunkt.

² Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag einer Findungskommission als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen an.

³ Die Rektorinnen und Rektoren stellen die Adjunktinnen und Adjunkte an.

⁴ Der Regierungsrat legt die Anzahl Wochenlektionen fest, die Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mindestens unterrichten müssen.

3. Konvente

§ 9. Abs. 1 unverändert.

² Adjunktinnen und Adjunkte gehören dem Gesamtkonvent an. Die Schulleitung entscheidet über die Zugehörigkeit der übrigen Verwaltungs- und Betriebsangestellten zum Gesamtkonvent. Die im Gesamtkonvent vertretenen Verwaltungs- und Betriebsangestellten sind antrags- und stimmberechtigt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Der Gesamtkonvent

- a. stellt der Schulleitung Antrag für den Lehrplan und das Leitbild,
- b. äussert sich gegenüber der Schulleitung zu strategischen Fragen und Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen,
- c. bestimmt seine Vertretung in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren,
- d. wirkt mit einer Vertretung bei der Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

§ 10. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Lehrpersonen mit unbefristeter und mit befristeter Anstellung. Lehrkörper

Abs. 2 unverändert.

³ Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.

Anstellung und Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren als Lehrpersonen	<p>§ 10 a. ¹ Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren, die über die Lektionenverpflichtung gemäss § 8 Abs. 4 hinaus Unterricht an der gleichen Schule erteilen, in diesem Umfang als Lehrpersonen an.</p> <p>² Die Schulkommission beurteilt die Leistung und das Verhalten im Rahmen dieser Lehrtätigkeit in Zusammenarbeit mit der Direktion.</p>
Lehrplan und Stundentafel	<p>§ 27. ¹ Die Schulleitung stellt dem Bildungsrat Antrag auf Erlass des Lehrplans und der Stundentafel der obligatorischen Fächer.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Schulleiterkonferenz	<p>§ 30. ¹ Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Mittelschulen bilden die Schulleiterkonferenz.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Aufsicht	<p>§ 38. Nichtstaatliche Mittelschulen, die kantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, unterstehen der Aufsicht der Direktion.</p>

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden mit Inkrafttreten unbefristet als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen angestellt.

II. Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

Direktion	<p>§ 4. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Direktion ist zuständig für</p> <p>a. die Aufsicht über die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre und der Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen sowie über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten,</p> <p>lit. b und c unverändert.</p> <p>d. die Wahl der Mitglieder folgender Kommissionen:</p> <p>Ziff. 1–3 unverändert.</p> <p>Ziff. 4 wird aufgehoben.</p>
-----------	---

e. die Bestellung der Findungskommissionen der kantonalen Berufsfachschulen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren,

f. die Genehmigung der Schulordnungen,

lit. e und f werden zu lit. g und h.

Abs. 3 unverändert.

§ 11. ¹ Die Schulkommission ist das oberste Organ der Schule. Die Verordnung regelt Zusammensetzung und Verfahrensfragen.

Organe der kantonalen Schulen

² Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der Schulkommission werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zweimal möglich. Erfolgt die Wahl während laufender Amtszeit, ist eine dritte Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit zulässig.

a. Schulkommission

³ Die Schulleitung und die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

⁴ Die Direktion kann Mitglieder der Schulkommission aus wichtigen Gründen vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben.

⁵ Die Schulkommission

a. legt auf Antrag der Schulleitung die strategischen Ziele der Schule fest,

b. stellt der Direktion Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,

c. genehmigt auf Antrag der Schulleitung das Leitbild der Schule,

d. beschliesst auf Antrag der Schulleitung die schulinternen Erlasse,

e. ist in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren vertreten,

f. führt die Rektorinnen oder Rektoren und beurteilt deren Leistungen in Zusammenarbeit mit der Direktion, der Schulleitung und dem Gesamtkonvent,

g. wirkt bei der Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrpersonen mit,

lit. h unverändert.

i. berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung,

j. wirkt als Bindeglied zwischen der Berufsfachschule und der Arbeitswelt, Gesellschaft, Volksschule sowie den Hochschulen,

k. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung.

lit. l wird aufgehoben.

⁶ Die Direktion legt Art und Umfang der Entschädigung der Schulkommissionsmitglieder fest.

b. Schulleitung

§ 12. ¹ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Sie bezieht die Schulkommission bei ihrer Aufgabenerfüllung mit ein.

² Die Schulleitung besteht aus mindestens

- a. einer Rektorin oder einem Rektor,
- b. einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung und
- c. einer Adjunktin oder einem Adjunkt.

³ Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag einer Findungskommission als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen an.

⁴ Die Rektorinnen und Rektoren stellen die Adjunktinnen und Adjunkte an.

lit. a–h werden aufgehoben.

⁵ Der Regierungsrat legt die Anzahl Wochenlektionen fest, die Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mindestens unterrichten müssen.

c. Konvente

§ 13. ¹ Dem Gesamtkonvent gehören die Lehrpersonen in befristeter oder unbefristeter Anstellung, die Adjunktinnen und Adjunkte sowie eine Vertretung der Lernenden an. Die Schulordnung kann weitere Konvente vorsehen.

Abs. 2 unverändert.

³ Gehören Verwaltungs- und Betriebsangestellte dem Gesamtkonvent an, sind sie antrags- und stimmberechtigt.

⁴ Der Gesamtkonvent

- a. äussert sich gegenüber der Schulleitung zu strategischen Fragen und Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen,
- b. bestimmt seine Vertretung in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren,
- c. wirkt mit einer Vertretung bei der Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit.

⁵ Er wählt den Vorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung sowie die Vertreterin oder den Vertreter der Lehrpersonen für die Schulkommission.

§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.

Lehrpersonen

³ Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.

§ 14 c. ¹ Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren, die über die Lektionenverpflichtung gemäss § 12 Abs. 5 hinaus Unterricht an der gleichen Schule erteilen, in diesem Umfang als Lehrpersonen an.

Anstellung und
Beurteilung von
Rektorinnen
und Rektoren
als Lehr-
personen

² Die Schulkommission beurteilt die Leistung und das Verhalten im Rahmen dieser Lehrtätigkeit in Zusammenarbeit mit der Direktion.*

* *Koordination mit Vorlage 5935: § 14 c gemäss dieser Vorlage wird zu § 14 d.*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden mit Inkrafttreten unbefristet als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen angestellt.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Bericht

A. Ausgangslage

Die Organisation der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen ist im Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) bzw. im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) sowie in den dazugehörigen Verordnungen festgelegt. Die beiden Gesetze regeln namentlich die Funktion und die Zuständigkeiten der Organe kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Schulkommission, Schulleitung und Konvente der Lehrpersonen) sowie deren Bestellung. Im Fall der Schulleitungen regeln das MSG und das EG BBG – in Ergänzung zu den Vorgaben des kantonalen Personalrechts (Personalgesetz vom 27. September 1998 [PG, LS 177.10], Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 [LS.177.11] und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [VVO, LS 177.111]) – auch einzelne Aspekte des Arbeitsverhältnisses. Die nähere Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen ergibt sich aus der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111) und der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112).

B. Ziele und Umsetzung

Die Mittel- und Berufsfachschulen verfügen insgesamt über eingespielte Organisations- und Führungsstrukturen. Die Erfahrungen aus dem Schulalltag haben jedoch gezeigt, dass bezüglich der Zuweisung sowie der Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Schulorgane Anpassungs- und Klärungsbedarf besteht, namentlich in den Bereichen der strategischen wie auch der personellen Führung der Schulen. Sodann gaben die Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder in jüngerer Vergangenheit zu verschiedenen politischen Vorstössen Anlass. So forderte das Postulat KR-Nr. 46/2015 attraktive und zeitgemässe Anstellungsbedingungen auf der Sekundarstufe II. Mit der Motion KR-Nr. 297/2018 betreffend Anstellungsverfahren im Bildungsbereich wurde verlangt, dass Kandidierende für das Rektorat und die Prorektorate der Mittel- und Berufsfachschulen nicht mehr vom Lehrkörper in seiner Gesamtheit, sondern von einer Findungskommission vorgeschlagen werden sollen. Die mit den genannten Vorstössen verfolgten Anliegen konnten zwar teilweise bereits verwirklicht werden, doch zeigte sich im Verlauf der Umsetzungsarbeiten, dass die Anstellungsbedingungen der Schul-

leitungsmitglieder kantonaler Mittel- und Berufsfachschulen in ihrer Gesamtheit nicht mehr zeitgemäss sind und grundlegender Neuerungen bedürfen.

Vor diesem Hintergrund startete das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) im Auftrag der Bildungsdirektion 2018 das Projekt «Governance», in dessen Rahmen einerseits die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen sowie andererseits die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen einer vertieften Überprüfung unterzogen wurden. Die Projektleitung des MBA wurde dabei durch eine Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus dem Schulumfeld (Schulkommissionspräsidenten, Schulleitungsmitglieder sowie Lehrpersonen), unterstützt.

Die im geltenden Recht vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulorgane werden entflochten und teilweise neu zugeordnet. Weiter werden die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen modernisiert und die Attraktivität der Tätigkeit in der Schulleitung einer Mittel- oder Berufsfachschule im Kanton Zürich gesteigert. Dies wird es den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Schulumfeld ermöglichen, sich auf ihre jeweiligen Kernfunktionen und auf ihre wesentlichen Aufgaben zu konzentrieren, womit die Schulen als Gesamtsystem im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen gestärkt werden. Des Weiteren werden einzelne Regelungslücken geschlossen oder unklare Regelungen präzisiert. Die ausgearbeiteten Änderungen des MSG und des EG BBG regeln die Führung und Aufsicht im kantonalen Mittel- und Berufsfachschulwesen somit klar und passen sie den Erfordernissen der Zeit an.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Bildungsdirektion führte vom 31. März bis 30. Juni 2023 eine Vernehmlassung zum Vorentwurf zu den Änderungen von MSG und EG BBG durch. An der Vernehmlassung beteiligten sich 131 Verbände und Vertretungen von Gremien der Schulen sowie sieben im Kantonsrat vertretene politische Parteien.

Der Einbezug der Lehrpersonen und der Schulkommissionen bei der Wahl und Beurteilung von Schulleitungsmitgliedern wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden im Allgemeinen sehr begrüsst, da dies eine starke Verankerung der Schulleitungsmitglieder an den Schulen zur Folge hat. Auch zur Anstellung von Abteilungsleitungen als Prorektorinnen und Prorektoren äusserten sich die Teilnehmenden positiv, ebenso zur Aufhebung der Position Stv. Abteilungsleitung an den Berufsfachschulen. Weitgehend unbestritten war des Weiteren, dass die

rechtlichen Vorgaben keine Beschränkungen hinsichtlich des Beschäftigungsgrades von Rektorinnen und Rektoren bzw. Prorektorinnen und Prorektoren mehr enthalten. Zudem sollen die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren weiterhin über eine stufengerechte pädagogische Ausbildung verfügen, damit sie die pädagogisch geprägten Leitungsaufgaben an der Schule kompetent ausüben können. Die vorgesehene Struktur der Schulkommissionssitzungen wird aufgrund ihres partizipativen Charakters mit Vertretungen der Schulleitung und der Lehrpersonen im Allgemeinen begrüsst. Hinsichtlich Schulkommissionen ist ebenfalls unbestritten, dass Mitglieder, die während einer laufenden Legislatur gewählt werden, volle zwölf Jahre Amtszeit leisten dürfen. Die bei den Lehrpersonen vorgesehene Probezeit von fünf Monaten wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden ebenso gutgeheissen wie der Verzicht auf die Bestimmung von § 10 Abs. 1 MSG, wonach an den Mittelschulen einer unbefristeten Anstellung in der Regel eine befristete Anstellung vorausgeht. Die Möglichkeit, dass das Verwaltungs- und Betriebspersonal den Konventen angehören kann, wird begrüsst.

Die in der Vernehmlassung geäusserte Kritik betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

a. Rolle der Schulkommissionen

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass die Schulkommissionen den Schulleitungen ihr Expertenwissen zur Verfügung stellen und bei Anstellungs- und Beurteilungsverfahren von Lehrpersonen mitwirken. Die personellen und strategischen Entscheidungskompetenzen sollten hingegen an die Schulleitungen übertragen werden. Die Führung der Rektorinnen und Rektoren sollte durch das MBA und diejenige der Prorektorinnen bzw. Prorektoren durch die Rektorinnen bzw. Rektoren wahrgenommen werden. Viele Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten diesen Vorschlag, da einerseits die operative mit der strategischen Führung der Schule vermischt werde und andererseits das MBA thematisch zur Sicherstellung einer nachhaltigen Führung der Rektorinnen bzw. Rektoren zu weit vom Schulbetrieb entfernt sei. Den Anregungen folgend verbleibt die Verantwortung für die personelle Führung und Beurteilung der Rektorinnen bzw. Rektoren bei den Schulkommissionen. Zudem ist die Strategie einer Schule durch die Schulkommission zu genehmigen. Die Kompetenz zur Anstellung und Entlassung sowie Beurteilung von Lehrpersonen geht jedoch an die Schulleitungen unter Leitung der Rektorin bzw. des Rektors über, wobei die Schulkommissionen zwingend einzubeziehen sind. Für die Führung und Beurteilung der Rektorinnen bzw. Rektoren ist die Schulkommission, vertreten durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, zuständig. Aufgrund der bei den Präsidien verorteten Kompetenzen ist eine regelmässige Vernetzung und Absprache

zwischen den Präsidentinnen und Präsidenten weiterhin sinnvoll. Auf die Aufhebung der Bestimmungen hinsichtlich Präsidialkonferenzen sowie Organisation der Schulkommissionen wird verzichtet.

b. Unbefristete Anstellung von Rektorinnen und Rektoren bzw. Prorektorinnen und Prorektoren

In der Vernehmlassung wurde die unbefristete Anstellung der Rektorinnen und Rektoren bzw. der Prorektorinnen und Prorektoren kritisiert, da dies einerseits die Innovationskraft der Schulen schwächen und andererseits Aufstiegsmöglichkeiten von talentierten Nachwuchskräften einschränken würde. Aus diesen Gründen sei an der Wahl auf Amtszeit festzuhalten. Die unbefristete Anstellung der Rektorinnen und Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren bietet jedoch Vorteile: Die Laufbahn kann sowohl betreffend Einstieg als auch Ausstieg aus der Funktion individueller gestaltet werden, was zur Attraktivität dieser anspruchsvollen Positionen beiträgt. Der Erhalt der Innovationskraft einer Schule wird durch die in den Verordnungen zu regelnden regelmässigen Beurteilungen, bei denen die Schulkommissionen und die Lehrpersonen zwingend einzubeziehen sein sollen, sichergestellt. Deshalb wird dem Anliegen nach unveränderter Wahl auf Amtszeit nicht entsprochen.

c. Unterrichtsverpflichtung von Rektorinnen und Rektoren bzw. Prorektorinnen und Prorektoren sowie deren Unterstellung unter die Arbeitszeitregelungen der VVO

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren keinen Unterricht mehr erteilen müssen und den Arbeitszeitregelungen der VVO unterstellt werden. Die Teilnehmenden an der Vernehmlassung kritisierten dies, da damit der dringend notwendige Kontakt der Schulleitungen mit dem Schulbetrieb verloren gehen würde. Die vorgeschlagene Änderung ziehe nach sich, dass Schulleitungsmitglieder nicht mehr über aktuelles pädagogisches Fachwissen verfügen würden. Allerdings sei die heutige Unterrichtsverpflichtung zu hoch und eine Reduktion würde begrüsst werden. Die Unterstellung unter die Arbeitszeitregelung der VVO wird ebenfalls kritisiert, da damit der Verlust der an den Schulen sehr zweckmässigen Vertrauensarbeitszeit verbunden sei. Den Anregungen folgend wird die Unterrichtsverpflichtung von Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren auf vier Wochenlektionen reduziert. Da die Erteilung von Unterricht nur schwer mit der Arbeitszeitregelung der VVO vereinbar ist, wird damit diese Änderung hinfällig. Auf die entsprechenden Festlegungen wird somit verzichtet.

d. Wahlverfahren für Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass an die Stelle des heutigen Wahlverfahrens, das unter anderen eine Konsultation des Gesamtkonvents vorsieht, ein durch eine Findungskommission durchgeführtes Auswahlverfahren tritt. Die Findungskommission setzt sich zusammen aus Vertretungen der Lehrpersonen, der Schulkommission, der Schulleitung und der Bildungsdirektion. Eine Konsultation des Gesamtkonvents war nicht vorgesehen. Die Findungskommission schlägt eine Kandidatin oder einen Kandidaten vor, die oder der durch die Bildungsdirektion als Rektorin bzw. Rektor oder durch die Rektorin bzw. den Rektor als Prorektorin bzw. Prorektor angestellt oder abgelehnt werden kann. Die Vernehmlassungsteilnehmenden kritisierten den Verzicht auf die Konsultation des Gesamtkonvents, da damit den Schulleitungsmitgliedern die Akzeptanz der Lehrpersonen fehle. Zudem sei der Anstellungsentscheid für Prorektoratsstellen durch die Rektorin oder den Rektor nicht zweckmässig, da damit ein Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der Schulleitung geschaffen werde. Gemäss Einschätzung der kantonalen Datenschutzbeauftragten lassen sich die Konsultationen des Gesamtkonvents nicht mit den Vorgaben des Datenschutzes vereinbaren. Da die Lehrpersonen – gemäss den vorgesehenen Bestimmungen in den Verordnungen – künftig mit zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in der fünfköpfigen Findungskommission vertreten sind, erhalten ihre Stimmen zudem mehr Gewicht als dies gemäss der geltenden Regelungen der Fall war. Jedoch sind die Einwände hinsichtlich Anstellung der Prorektorinnen und Prorektoren durch die Rektorinnen bzw. Rektoren nicht unberechtigt. Diesem Umstand wird Rechnung getragen. Sowohl Rektorinnen und Rektoren als auch Prorektorinnen und Prorektoren sollen durch die Direktion angestellt werden.

e. Rolle der Bildungsdirektion

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene ausdrückliche Nennung der Aufsicht der Direktion über die Mittelschulen wurde kritisiert, da diese als zu weit vom Schulbetrieb entfernt und zu administrativ tätig erachtet wird. Die Schulkommissionen würden die Aufsicht besser ausüben können. Da die Schulkommissionen über zahlreiche schulspezifische Belange besser informiert sind, sollen sie über die Führung der Rektorinnen und Rektoren weiterhin Einfluss auf den Schulbetrieb und die Strategie der Schule nehmen können. Die Aufsicht wird aber durch die Direktion wahrgenommen.

f. Adjunktinnen und Adjunkte als Mitglieder der Schulleitungen

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass Adjunktinnen und Adjunkte neu Teil der Schulleitungen werden. Dies wurde aufgrund der fehlenden pädagogischen Ausbildung dieser Position vor allem von den Lehrpersonen kritisiert. Da die Adjunktinnen und Adjunkte mit ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung die Rektorin oder den Rektor in der administrativen Schulverwaltung unterstützen, ist keine pädagogische Ausbildung erforderlich. Eine funktionierende Schulverwaltung ist unabdingbar für einen reibungslosen Schulbetrieb. Aus diesem Grund ist die Adjunktin bzw. der Adjunkt als Teil der Schulleitung vorgesehen.

g. Schulleiterkonferenz der Mittelschulen

Die Vernehmlassungsteilnehmenden kritisierten den Vorschlag, dass an die Stelle der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen (mit Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren als Teilnehmende) eine Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Mittelschulen (mit den Rektorinnen und Rektoren als Teilnehmende) treten soll. Die Vernehmlassungsteilnehmenden befürchteten eine Abnahme der Bedeutung der Prorektoratsposition aufgrund der Informationsabhängigkeit von den Rektorinnen und Rektoren. Die Unterscheidung führe zu einer Spaltung innerhalb der Schulleitungen und einer ungewollten und unerwünschten Hierarchie. Die systematische Durchführung der Schulleiterkonferenz führt jedoch zu grossem personellen Aufwand. Mit den getroffenen Regelungen ist es möglich, Prorektorinnen und Prorektoren wenn erforderlich als Gäste einzuladen. Die Erfahrungen aus den Berufsfachschulen, an denen bereits bisher keine Schulleiterkonferenz besteht, zeigen zudem, dass eine mögliche Informationsasymmetrie keine problematische Verstärkung der Hierarchie verursacht. Mit niederschweligen schulinternen Massnahmen lässt sich zudem der Informationsfluss ohne Weiteres sicherstellen. Aus diesen Gründen wird an der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Mittelschulen festgehalten.

D. Zentrale Inhalte der Revision

Die Revision umfasst im Wesentlichen die Neuregelung der Zuständigkeiten der verschiedenen Organe der Mittel- und Berufsfachschulen sowie die Modernisierung der Anstellungsbedingungen der pädagogischen Schulleitungsmitglieder (Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren) als zentrale Inhalte.

Hinsichtlich der Neuregelung der Zuständigkeiten werden operative Führungsaufgaben den Schulleitungen unter Leitung der Rektorin bzw. des Rektors übertragen. Die Schulkommissionen sind vorrangig für die strategische Führung der Schulen sowie die Führung der Rektorinnen und Rektoren zuständig. Die Schulkommissionen unterstützen weiterhin die Schulleitungen bei der Anstellung und Beurteilung der unbefristet angestellten Lehrpersonen durch ihre Fachexpertise und Unterrichtsbesuche. Der Direktion obliegt die Aufsicht über die Schulen.

Die Modernisierung der Anstellungsbedingungen der pädagogischen Schulleitungsmitglieder erfolgt auf mehreren Ebenen. Erstens werden sie künftig von der Bildungsdirektion unbefristet angestellt statt vom Regierungsrat auf eine Amtszeit gewählt. Zweitens wird die Schulleitung um die Position Adjunkt/in erweitert und in der MBVO die Unterrichtsverpflichtung reduziert, damit die Schulleitungsmitglieder die Kapazität für die zusätzlichen operativen Aufgaben haben. Infolge der unbefristeten Anstellung wird die Leistungsbeurteilung neu geregelt, damit dabei weiterhin alle Anspruchsgruppen berücksichtigt werden. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Ausgangslage wird auch das Findungsverfahren für neue Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren neu geregelt. Dieses obliegt neu einer Findungskommission, in der Vertretungen der Schulkommission, der Schulleitung, der Lehrpersonen sowie der Bildungsdirektion Einsitz haben. Der Anstellungsentscheid liegt bei der Direktion. Drittens sind die Schulleitungen unter Leitung der Rektorin oder des Rektors für die operative Führung der Schule verantwortlich.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Mittelschulgesetz

§ 3 a. Direktion

Im Sinne einer Klarstellung werden die Aufgaben der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates neu ausdrücklich im Mittelschulgesetz aufgeführt. Der Aufbau der Bestimmung orientiert sich weitestgehend an der entsprechenden Regelung im EG BBG.

lit. a: Die Aufsicht über die kantonalen Mittelschulen ergibt sich bereits aus § 58 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11). Im Sinne einer Harmonisierung der Gesetzgebung auf der Sekundarstufe II ist in Anlehnung an § 4 EG BBG die Aufsicht der Direktion über die kantonalen Mittelschulen ausdrücklich im Mittelschulgesetz zu verankern. Die Aufsicht erstreckt sich insbe-

sondere auf die gesetzeskonforme Umsetzung der Vorgaben des Bundes- und des kantonalen Rechts, insbesondere der pädagogischen, organisatorischen, finanziellen und personalrechtlichen Vorgaben.

lit. b: Die Wahl der Mitglieder der Schulkommissionen der kantonalen Mittelschulen durch die Bildungsdirektion entspricht dem geltenden Recht.

lit. c: Neu sollen RektorInnen und Rektoren sowie ProrektorInnen und Prorektoren auf Antrag einer Findungskommission durch die Bildungsdirektion angestellt und nicht mehr durch den Regierungsrat gewählt werden. Dies bringt den Vorteil, dass flexible Anstellungsbedingungen wie z. B. Teilzeitarbeit und Jobsharing ermöglicht werden. Mit der unbefristeten Anstellung von Schulleitungsmitgliedern wird zudem für Stabilität und Führungskontinuität gesorgt. Zugleich erleichtert der Verzicht auf feste Amtszeiten die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, wenn ein sachlich zureichender Kündigungsgrund im Sinne von § 18 Abs. 2 PG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VVO vorliegt.

Die Bestellung dieser Findungskommissionen fällt in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion. Ist an einer Mittelschule die Stelle als Rektorin oder Rektor oder als Prorektorin oder Prorektor neu zu besetzen, wird die Bildungsdirektion für die Dauer des Rekrutierungsverfahrens an der betreffenden Schule eine Findungskommission bestellen. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Findungskommissionen werden auf Verordnungsstufe zu regeln sein.

lit. d: Der Aufgabenkatalog ist nicht abschliessend. Der Bildungsdirektion fallen weitere Aufgaben gemäss Mittelschulgesetz zu.

§ 4. Bildungsrat

lit. a: Die Stundentafeln der obligatorischen Fächer sollen künftig nicht mehr vom Antragsrecht des Gesamtkonvents (§ 9 Abs. 3 bisherige Fassung) erfasst sein; die Erarbeitung der Stundentafeln sollen neu die Schulleitungen verantworten (vgl. Erläuterungen zu § 27 Abs. 1). An den Kompetenzen des Bildungsrates zu deren Erlass soll sich hingegen nichts ändern. Um dies zu verdeutlichen, ist in lit. a präzisierend festzuhalten, dass der Bildungsrat für den Erlass der Lehrpläne und der Stundentafeln zuständig ist.

§ 5. Stellung

Abs. 2: Die Mitglieder der Schulkommission und die Präsidentin oder der Präsident werden für vier Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden. Nach gegenwärtiger Praxis können Mitglieder der Schulkommission im Anschluss an die zwölfjährige Amtszeit das Präsidium der Kommission übernehmen. Dies hat sich bewährt und soll auch künftig möglich sein. Zu diesem Zweck verdeutlicht Abs. 2, dass die Wiederwahl «im jeweiligen Amt» zweimal möglich ist.

Die Amtszeit der Schulkommissionspräsidentinnen und -präsidenten soll neu höchstens zwölf Jahre betragen. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, die Amtszeit in Ausnahmefällen zu verlängern, soll entfallen. Des Weiteren soll mit einer neuen Formulierung klargestellt werden, dass auch die Amtszeit solcher Schulkommissionsmitglieder, die während laufender Legislatur gewählt werden, insgesamt zwölf Jahre betragen kann. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis und wird bei den Schulkommissionen kantonaler Mittelschulen bereits heute so gehandhabt.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Abs. 4: Mitglieder der Schulkommissionen werden für eine feste Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach bisherigem Recht kann die Zusammenarbeit nur entweder durch Rücktritt eines Schulkommissionsmitglieds während laufender Amtsdauer bzw. Nichtantritt zur Wiederwahl oder durch Nichtwiederwahl durch die Bildungsdirektion nach Ablauf einer vierjährigen Amtsperiode beendet werden. Diese Regelung erweist sich als unbefriedigend. Künftig soll es im Fall problematischer Verhältnisse möglich sein, die Zusammenarbeit auch während laufender Amtsdauer zu beenden. Die Direktion soll daher ermächtigt werden, ein Mitglied (einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten) einer Schulkommission vorübergehend im Amt einzustellen oder des Amtes zu entheben. Die Einstellung im Amt oder die Amtsenthebung während laufender Amtsdauer setzen wichtige Gründe voraus.

§ 6. Aufgaben und Entschädigung

Abs. 1: Die Schulkommission ist in erster Linie für die strategische Führung der Schule verantwortlich. Die Kompetenz zur Festlegung der strategischen Ziele und zum Beschluss der schulinternen Erlasse (lit. a und c) war im bisherigen Recht nicht ausdrücklich geregelt und ist der Klarheit halber neu im Aufgabenkatalog der Schulkommission festzuhalten. Das Leitbild der Schulen wird durch die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem Gesamtkonvent erarbeitet und bedarf der Genehmigung der Schulkommission (lit. b). Wie bis anhin erfüllt die Schulkommission sodann bestimmte Aufgaben im Bereich der Gewinnung und Führung von Schulleitungs- und Lehrpersonal. Letztere Aufgaben sind insbesondere vor dem Hintergrund des Verzichts auf die Wahl von Schulleitungsmitgliedern durch den Regierungsrat auf Amtsdauer punktuell anzupassen. Beim gemäss bisherigem Recht der Schulkommission zugewiesenen Entscheid über die Erwerbung der Ergebnisse der Abschlussprüfungen sowie über den disziplinarischen Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Ziff. 6 und 7) handelt es sich um eine pädagogische Aufgabe, die künftig von der Schulleitung wahrgenommen werden soll. Ziff. 6 und 7 sind daher aufzuheben.

lit. d: Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden künftig auf Antrag einer Findungskommission durch die Bildungsdirektion angestellt. Die Schulkommission ist in den Findungs-

kommissionen vertreten. Die Einzelheiten der Zusammensetzung wie auch das Verfahren der Findungskommissionen werden auf Verordnungsstufe zu regeln sein (vgl. auch die Erläuterungen zu § 3a lit. c).

lit. e: Die Anstellung der Rektorinnen und Rektoren erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die personelle Führung sowie die Beurteilung der Leistungen der Rektorinnen und Rektoren soll hingegen wie bis anhin Sache der Schulkommissionen sein. Diese sind aufgrund ihrer Vertrautheit mit den Verhältnissen vor Ort in der jeweiligen Schule und ihrer Nähe zum Schulbetrieb hierfür am besten geeignet. Bei der Beurteilung werden die Bildungsdirektion, die übrigen Mitglieder der Schulleitung und eine Vertretung des Gesamtkonvents systematisch einbezogen. Die Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens werden von der Bildungsdirektion festzulegen sein (vgl. § 137 Abs. 2 VVO).

lit. f: Neu liegt die Verantwortung für die Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrpersonen bei der Schulleitung. Die Mitwirkung der Schulkommission besteht dabei insbesondere in ihrem Einbezug in das Anstellungsverfahren sowie in Unterrichtsbesuchen.

lit. g: Die Beurteilung der Lehrpersonen wird neu als Teil der personellen Führung den Schulleitungen übertragen. Die Schulkommissionen wirken an den Beurteilungen insbesondere in Form von Unterrichtsbesuchen mit.

lit. h: Die Schulkommission berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung.

lit. i: Die Schulkommissionsmitglieder bringen eine Aussensicht insbesondere aus der Wirtschaft und der Kultur in die Mittelschule ein und unterstützen mit diesem Expertenwissen die Schulleitungsmitglieder in ihrer Führungsaufgabe.

Abs. 3: Der Aufwand der Mitglieder der Schulkommission soll angemessen und wenn immer möglich mittels Pauschalen entschädigt werden. Die Bildungsdirektion legt die Art und den Umfang wie bisher in einem Reglement fest.

§ 7. Aufgaben

Abs. 1: Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich. Auf eine Aufzählung der einzelnen (Teil-)Aufgaben, wie sie das geltende Recht enthält (vgl. § 7 Abs. 2 bisherige Fassung), kann damit verzichtet werden. Die operative Gesamtführung umfasst – wie bis anhin – die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung einer Schule. Im Rahmen der Kompetenz zur personellen Schulleitung wird die Schulleitung künftig für die Anstellung, Führung und Entlassung der Adjunktinnen und Adjunkte (vgl. § 8 Abs. 3), der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen sowie des Verwaltungs- und Betriebspersonals zuständig sein. Die Prorektorinnen und Prorektoren werden zwar durch die Direktion angestellt; deren personelle Führung obliegt hingegen ebenfalls den Rektorinnen und Rektoren.

Abs. 2: Die Rolle der Schulkommission setzt eine aktive Einbindung ihrer Mitglieder in die Schulgeschäfte durch die Schulleitung voraus. Um der Schulleitung sowie der Schulkommission möglichst viel Flexibilität im Alltag zu gewähren, wird die Form des Einbezugs nicht vorgeschrieben.

§ 8. Zusammensetzung und Anstellung

Abs. 1: Die Schulleitung besteht aus mindestens einer Rektorin oder einem Rektor (lit. a), aus mindestens einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung (lit. b) sowie aus mindestens einer Adjunktin oder einem Adjunkt (lit. c). Die Formulierung von lit. a bringt zum Ausdruck, dass Schulen künftig auch von mehr als einer Rektorin bzw. mehr als einem Rektor geführt werden können, womit namentlich die Möglichkeit von Teilzeitarbeit geschaffen werden soll (vgl. auch die Erläuterungen zu Abs. 2). Lit. b entspricht dem geltenden Recht. Neu sollen gemäss lit. c auch die Adjunktinnen und Adjunkte zu den Schulleitungen gehören. Adjunktinnen und Adjunkte bzw. die «Leitung Zentrale Dienste» erfüllen bereits heute an vielen Schulen eine wichtige Aufgabe und bringen wertvolles Betriebswirtschafts- und Finanzwissen mit, das für das gute Funktionieren und die operative Führung einer Schule unerlässlich ist.

Abs. 2: Neu sollen Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag einer Findungskommission durch die Bildungsdirektion angestellt und nicht mehr durch den Regierungsrat gewählt werden. Dieser Systemwechsel bringt zeitgemässe und flexible Anstellungsbedingungen wie z. B. Teilzeitarbeit und Jobsharing mit sich. Nach bisherigem Recht waren solche Arbeitsmodelle nicht möglich. Zudem wird mit der unbefristeten Anstellung auch für Stabilität und Führungskontinuität an den Schulen gesorgt; umgekehrt erleichtert der Verzicht auf feste Amtszeiten die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, wenn sich dies aus sachlich zureichenden Gründen als unumgänglich erweisen sollte. Aufgrund der neuen Anstellungszuständigkeit ist die Marginalie entsprechend anzupassen.

Abs. 3: Adjunktinnen und Adjunkte werden von den Rektorinnen und Rektoren angestellt. Die Anstellung und Entlöhnung richtet sich nach dem PG und den dazugehörigen Ausführungserlassen.

Abs. 4: Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren sind weiterhin verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Unterricht zu erteilen. Der Regierungsrat regelt die diesbezügliche minimale Unterrichtsverpflichtung in der MBVVO.

3. Konvente

§ 9.

Abs. 2: Wie bisher üben die Lehrpersonen ihre Mitwirkungsrechte im Gesamtkonvent und in Klassenkonventen aus. Adjunktinnen und Adjunkte sollen neu ebenfalls dem Gesamtkonvent angehören. Zudem sollen auch die übrigen nicht pädagogischen Angestellten dem Gesamtkonvent angehören können, wenn die Schule das wünscht. Über die Zugehörigkeit entscheidet die Schulleitung. Diese kann das ganze Verwaltungs- und Betriebspersonal oder auch nur einen Teil davon (z. B. nur die Verwaltungsangestellten) dem Gesamtkonvent angehörig erklären. Gehören Verwaltungs- und Betriebsangestellte dem Konvent an, kommt ihnen Antrags- und Stimmrecht zu.

Der bisherige Abs. 2 wird unverändert zu Abs. 3.

Abs. 4: Die Bestimmung über die Aufgaben des Gesamtkonvents wird zwecks Übersichtlichkeit neu gegliedert.

lit. a: Der Gesamtkonvent stellt wie bisher Antrag für den Lehrplan. Ausserdem stellt er Antrag für das Leitbild. Beide Anträge sind zuhanden der Schulleitung zu stellen.

lit. b: Wie bisher äussert sich der Gesamtkonvent zu strategischen Fragen. Ausserdem wird die bisherige Praxis festgeschrieben, wonach sich der Gesamtkonvent zu Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen, äussert.

lit. c: Die bisherige Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten für eine Schulleitungsstelle vor dem Gesamtkonvent ist in Bezug auf das im Datenschutzrecht geltende Prinzip der Verhältnismässigkeit sowie auf den Schutz der Persönlichkeit problematisch, weshalb künftig darauf zu verzichten ist. Um auch weiterhin zu gewährleisten, dass sich der Lehrkörper in den Personalgewinnungsprozess einbringen kann, wird vorgeesehen, dass der Gesamtkonvent eine Vertretung in die Findungskommissionen entsenden kann.

lit. d: Eine Vertretung des Gesamtkonvents wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit und bringt die Haltung des Lehrkörpers in den Beurteilungsprozess mit ein.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden unverändert zu Abs. 5 und 6.

§ 10. Lehrkörper

Abs. 1: Satz 2 der geltenden Bestimmung, wonach der unbefristeten in der Regel eine befristete Anstellung vorangehen soll, hat in der Praxis vor allem bei Wechseln von Lehrpersonen zwischen verschiedenen Schulen zu Problemen geführt und soll daher aufgehoben werden. Befristete Anstellungen von Lehrpersonen sind gestützt auf § 3 Abs. 5 MBVO weiterhin möglich.

Abs. 3: Die dreimonatige Probezeit gemäss § 14 Abs. 1 PG ist für die Personalplanung der Mittel- und Berufsfachschulen wenig praktikabel: im Fall einer Kündigung während der Probezeit muss die Schulleitung mitten in einem Semester nach Ersatz suchen. Deswegen ist eine Spezialregelung für die Probezeit von Mittel- und Berufsfachschullehrpersonen vorzusehen und deren Dauer in Abweichung zum Personalgesetz auf fünf Monate festzulegen.

§ 10 a. Anstellung und Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren als Lehrpersonen

Abs. 1: Die Rektorinnen und Rektoren sind für die Anstellung von Lehrpersonen zuständig. Will eine Rektorin oder ein Rektor an derselben Schule dauerhaft über die Lektionenverpflichtung nach § 8 Abs. 4 hinaus unterrichten, braucht sie oder er eine zweite Anstellung als Lehrperson. Über diese Anstellung entscheidet die Direktion. Bei der Anstellung wirkt die Schulkommission mit (vgl. § 6 Abs. 1 lit. f). Die Entlohnung erfolgt als Lehrperson.

Abs. 2: Die Mitarbeiterbeurteilung betreffend diese Lehrtätigkeit wird durch die Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion vorgenommen. Im Rahmen des Beurteilungsverfahrens sind die Schulkommissionen insbesondere für die Durchführung von Unterrichtsbesuchen zuständig.

§ 27. Lehrplan und Stundentafel

Abs. 1: Neu soll die für die pädagogische Schulführung zuständige Schulleitung – statt wie bisher die Schulkommission – dem Bildungsrat Antrag auf Erlass des Lehrplans stellen. Vorgängig erhält die Schulleitung ihrerseits vom Gesamtkonvent den Antrag für den Lehrplan (vgl. § 9 Abs. 4 lit. a).

Aus der Formulierung von § 27 Abs. 1 in der geltenden Fassung, wonach der Lehrplan «die Ziele und die Stundentafel» der obligatorischen Fächer festlegt, wird in der Praxis abgeleitet, dass die Stundentafel formal einen Bestandteil des Lehrplans bildet. Entsprechend bezieht sich das Antragsrecht des Gesamtkonvents bei der Erarbeitung des «Lehrplans» (§ 9 Abs. 3 geltende Fassung) auch auf die Erstellung der Stundentafel. Die Erstellung der Stundentafeln gehört zur pädagogischen Schulführung. Sie soll deshalb neu ausschliesslich in die Zuständigkeit der Schulleitung fallen und vom Antragsrecht des Gesamtkonvents ausgenommen werden. Dies bedingt eine sprachliche Anpassung von § 27 Abs. 1. Der Gesamtkonvent wird sich gegenüber der Schulleitung zur Stundentafel im Rahmen von § 9 Abs. 4 lit. b äussern können.

§ 30. Schulleiterkonferenz

Abs. 1: Die Schulleiterkonferenz der Mittelschulen besteht heute sowohl aus den Rektorinnen und Rektoren als auch aus den Prorektorinnen und Prorektoren aller kantonalen Mittelschulen und weist damit eine

beträchtliche Grösse auf, die sich in der Vergangenheit zum Teil als problematisch erwiesen und die Durchführung der Konferenzen in praktischer Hinsicht erschwert hat. Künftig sollen – entsprechend der bereits heute für die Berufsfachschulen geltenden Regelung – nur noch die Rektorinnen und Rektoren Einsitz in der Schulleiterkonferenz nehmen. Prorektorinnen und Prorektoren sollen nicht mehr Teil der Schulleiterkonferenz sein.

Adjunktinnen und Adjunkte sind ebenfalls nicht in der Schulleiterkonferenz vertreten, obwohl sie neu zur Schulleitung gehören. Dies insbesondere deshalb, weil bei den Beratungen der Schulleiterkonferenz primär pädagogische und nicht administrative Fragen im Vordergrund stehen. Bei Bedarf kann die Schulleiterkonferenz Prorektorinnen und Prorektoren sowie Adjunktinnen oder Adjunkte einzelfallweise zur Teilnahme einladen.

§ 38. Aufsicht

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über nichtstaatliche Mittelschulen wird präzisiert. Inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert.

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

§ 4. Direktion

Abs. 2 lit. a: Nach dem Wortlaut des geltenden § 4 Abs. 2 lit. a ist die Bildungsdirektion zuständig für die Aufsicht über «die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre und über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten». Diese Formulierung bringt nicht genügend klar zum Ausdruck, dass sich die Aufsicht der Direktion nicht auf die Durchführung der Bildungsgänge beschränkt, sondern dass die Bildungsinstitutionen hinsichtlich ihrer Tätigkeit umfassend der Aufsicht der Bildungsdirektion unterstehen. Mit der neuen Formulierung wird dies präzisiert. Die Aufsicht erstreckt sich auf die gesetzeskonforme Umsetzung der Vorgaben des Bundes- und des kantonalen Rechts, insbesondere der pädagogischen, organisatorischen, finanziellen und personalrechtlichen Vorgaben.

Abs. 2 lit. d Ziff. 4: Gemäss § 29 des Reglements über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 2. Dezember 2013 (LS 413.325) erfüllen die von der Bildungsdirektion eingesetzten Prüfungskommissionen die Aufgaben des Validierungsorgans, weshalb auf die Wahl einer Kommission zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung verzichtet werden kann.

Abs. 2 lit. e: Neu sollen Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag einer Findungskommission durch die Bildungsdirektion angestellt und nicht mehr durch den Regierungsrat gewählt werden. Dies bringt den Vorteil, dass flexible Anstellungsbedingungen wie z. B. Teilzeitarbeit und Jobsharing ermöglicht werden.

Mit der unbefristeten Anstellung von Schulleitungsmitgliedern wird zudem für Stabilität und Führungskontinuität gesorgt. Zugleich erleichtert der Verzicht auf feste Amtszeiten die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, wenn ein sachlich zureichender Kündigungsgrund im Sinne von § 18 Abs. 2 PG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VVO vorliegt. Die Bestellung dieser Findungskommissionen fällt in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion. Ist an einer Berufsfachschule die Stelle als Rektorin oder Rektor oder als Prorektorin oder Prorektor neu zu besetzen, wird die Bildungsdirektion für die Dauer des Rekrutierungsverfahrens an der betreffenden Schule eine Findungskommission bestellen. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Findungskommissionen werden auf Verordnungsstufe zu regeln sein.

Abs. 2 lit. f: Die Zuständigkeit der Bildungsdirektion zur Genehmigung der Schulordnungen kantonaler Berufsfachschulen wie auch nicht-kantonaler Berufsfachschulen mit Leistungsauftrag besteht bereits im geltenden Recht (vgl. §§ 11 Abs. 6 lit. b und 21 Abs. 2). Der Klarheit halber soll diese Kompetenz künftig im Aufgabenkatalog der Bildungsdirektion genannt werden.

Die Zuständigkeit der Bildungsdirektion zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die das Berufsbildungsgesetz dem Kanton überträgt, sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben gemäss EG BBG bleibt bestehen. Die entsprechenden lit. e und f in Abs. 2 des geltenden Rechts werden zu lit. g und h.

§ 11. Organe der kantonalen Schulen a. Schulkommission

Abs. 1: Bisher übten die Schulkommissionen die unmittelbare Aufsicht über die Schulen aus. Die Aufsichtsfunktion wird künftig durch die Bildungsdirektion wahrgenommen (vgl. § 4 Abs. 2 lit. a), die unter geltendem Recht bereits die mittelbare Aufsicht innehatte. Ihre Funktion als oberstes Organ der Schule wird die Schulkommission inskünftig im Rahmen der personellen Führung der Rektorinnen und Rektoren wahrnehmen. Die bisher in § 11 Abs. 5 enthaltene Befugnis des Regierungsrates, die Zusammensetzung und das Verfahren der Schulkommissionen zu regeln, wird aus Gründen der Harmonisierung der Gesetzgebung auf der Sekundarstufe II in Abs. 1 verankert.

Abs. 2: Die Mitglieder der Schulkommission und die Präsidentin oder der Präsident werden für vier Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.

Nach gegenwärtiger Praxis können Mitglieder der Schulkommission im Anschluss an die zwölfjährige Amtszeit das Präsidium der Kommission übernehmen. Dies hat sich bewährt und soll auch künftig möglich sein. Zu diesem Zweck verdeutlicht Abs. 2, dass die Wiederwahl «im jeweiligen Amt» zweimal möglich ist.

Die Amtszeit der Schulkommissionspräsidentinnen und -präsidenten soll neu höchstens zwölf Jahre betragen. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, die Amtszeit in Ausnahmefällen zu verlängern, soll entfallen. Des Weiteren soll mit einer neuen Formulierung klargestellt werden, dass auch die Amtszeit solcher Schulkommissionsmitglieder, die während laufender Amtsdauer gewählt werden, insgesamt zwölf Jahre betragen kann.

Abs. 3: Bei den Mittelschulen besteht die Vertretung der Lehrpersonen seit jeher nur aus einer Person. Diese Regelung hat sich bewährt, sodass auch in den Schulkommissionen der Berufsfachschulen nur noch eine Lehrperson als Lehrpersonenvertretung entsendet werden soll. Die Lernenden werden sich wie bisher im Gesamtkonvent einbringen können, auf eine Vertretung in der Schulkommission soll künftig verzichtet werden.

Abs. 4: Mitglieder der Schulkommissionen werden für eine feste Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach bisherigem Recht kann die Zusammenarbeit nur entweder durch Rücktritt eines Schulkommissionsmitglieds während laufender Amtsdauer bzw. Nichtantritt zur Wiederwahl oder durch Nichtwiederwahl durch die Bildungsdirektion nach Ablauf einer vierjährigen Amtsperiode beendet werden. Diese Regelung erweist sich als unbefriedigend. Künftig soll es im Fall problematischer Verhältnisse möglich sein, die Zusammenarbeit auch während laufender Amtsdauer zu beenden. Die Direktion soll daher ermächtigt werden, ein Mitglied (einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten) einer Schulkommission vorübergehend im Amt einzustellen oder des Amtes zu entheben. Die Einstellung im Amt oder die Amtsenthebung während laufender Amtsdauer setzen wichtige Gründe voraus.

Abs. 5: Die Schulkommission ist in erster Linie für die strategische Führung der Schule verantwortlich. Wie bis anhin erfüllt sie sodann bestimmte Aufgaben im Bereich der Gewinnung und Führung von Schulleitungs- und Lehrpersonal. Letztere Aufgaben sind insbesondere vor dem Hintergrund des Verzichts auf die Wahl von Schulleitungsmitgliedern durch den Regierungsrat auf Amtsdauer punktuell anzupassen.

lit. a–d: Wie schon nach geltendem Recht ist die Schulkommission weiterhin zuständig für die Festlegung der strategischen Ziele der Schule (lit. a) und den Beschluss der schulinternen Erlasse (lit. d), zudem stellt die Schulkommission der Bildungsdirektion weiterhin Antrag auf Genehmigung der Schulordnung (lit. b). Sowohl die Festlegung der strategischen Ziele als auch der Beschluss der schulinternen Erlasse erfolgt nach neuer Formulierung «auf Antrag der Schulleitung». Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Anpassung, die der heute geltenden Rechtslage entspricht. Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass in § 12 betreffend die Zuständigkeiten der Schulleitungen künftig auf die Nennung einzelner Leitungsaufgaben zugunsten einer general-

klauselartigen Formulierung verzichtet wird, womit auch die bisher in § 12 Abs. 4 lit. g festgehaltenen Antragsrechte der Schulleitung nicht mehr ausdrücklich genannt werden. Der Beschluss eines Leitbildes gehört seiner Natur nach zu den operativen Führungstätigkeiten, für die grundsätzlich die Schulleitung zuständig ist. Die im bisher geltenden Recht vorgesehene Beschlusszuständigkeit der Schulkommission ist daher aufzugeben. Das Leitbild der Schulen wird durch die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem Gesamtkonvent erarbeitet und bedarf künftig der Genehmigung der Schulkommission (lit. c).

lit. e: Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden künftig auf Antrag einer Findungskommission durch die Bildungsdirektion angestellt. Die Schulkommission ist in den Findungskommissionen vertreten. Die Einzelheiten der Zusammensetzung wie auch des Verfahrens der Findungskommissionen werden auf Verordnungsebene geregelt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 lit. f).

lit. f: Die Anstellung der Rektorinnen und Rektoren erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die personelle Führung sowie die Beurteilung der Leistungen der Rektorinnen und Rektoren sollen hingegen wie bis anhin Sache der Schulkommissionen sein. Diese sind aufgrund ihrer Vertrautheit mit den Verhältnissen vor Ort in der jeweiligen Schule und ihrer Nähe zum Schulbetrieb hierfür am besten geeignet. Bei der Beurteilung werden die Bildungsdirektion, die übrigen Mitglieder der Schulleitung und eine Vertretung des Gesamtkonvents systematisch einbezogen. Die Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens werden von der Bildungsdirektion festzulegen sein (vgl. § 137 Abs. 2 VVO).

lit. g: Neu liegt die Verantwortung für die Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrpersonen bei der Schulleitung. Die Mitwirkung der Schulkommission besteht dabei insbesondere in ihrem Einbezug in das Anstellungsverfahren sowie in Unterrichtsbesuchen.

lit. i–k: Die Schulkommission berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung nach deren Bedarf (lit. i). Die Schulkommissionsmitglieder bringen eine Aussensicht insbesondere aus der Arbeitswelt und der Gesellschaft in die Berufsfachschule ein und unterstützen mit diesem Expertenwissen die Schulleitungen in ihrer Führungsaufgabe (lit. j). Wie bereits nach bisherigem Recht soll die Schulkommission auch weiterhin zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung nehmen (lit. k). Bei den in lit. i und j des geltenden Rechts aufgeführten Kompetenzen der Schulkommission handelt es sich um konkrete Ausprägungen der Aufsichtsfunktion. Künftig wird die Aufsicht über die Schulen unmittelbar und umfassend durch die Bildungsdirektion wahrgenommen (vgl. § 4 Abs. 2 lit. a sowie die Erläuterungen zu § 11 Abs. 1); entsprechend sind die betreffenden Kompetenzen aus dem Aufgabenkatalog der Schulkom-

missionen zu entfernen. Auf die separate Nennung der Kompetenz der Schulkommission zur Überprüfung der Umsetzung der Jahresziele und der Einhaltung des Schulbudgets gemäss lit. k des geltenden Rechts kann ebenfalls verzichtet werden. Diese Befugnis ist Teil der neu ausdrücklich im Gesetz verankerten Kompetenz der Schulkommission zur Führung der Rektorinnen und Rektoren (§ 11 Abs. 5 lit. f).

Abs. 6: Der Aufwand der Mitglieder der Schulkommission soll angemessen und wenn immer möglich mittels Pauschalen entschädigt werden. Die Bildungsdirektion legt die Art und den Umfang wie bisher in einem Reglement fest.

§ 12. b. Schulleitung

Abs. 1: Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich. Auf eine Aufzählung der einzelnen (Teil-)Aufgaben, wie sie das geltende Recht enthält (vgl. § 12 Abs. 4), kann damit verzichtet werden. Die operative Gesamtführung umfasst – wie bis anhin – die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung einer Schule. Im Rahmen der Kompetenz zur personellen Schulführung wird die Schulleitung künftig für die Anstellung, Führung und Entlassung der Adjunktinnen und Adjunkte (vgl. § 12 Abs. 4), der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen sowie des Verwaltungs- und Betriebspersonals zuständig sein. Die Prorektorinnen und Prorektoren werden zwar durch die Direktion angestellt; deren personelle Führung obliegt hingegen ebenfalls den Rektorinnen und Rektoren. Die Rolle der Schulkommission setzt eine aktive Einbindung ihrer Mitglieder in die Schulgeschäfte durch die Schulleitung voraus. Um der Schulleitung sowie der Schulkommission möglichst viel Flexibilität im Alltag zu gewähren, wird die Form des Einbezugs nicht vorgeschrieben.

Abs. 2: Die Schulleitung besteht aus mindestens einer Rektorin oder einem Rektor (lit. a), aus mindestens einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung (lit. b) sowie aus mindestens einer Adjunktin oder einem Adjunkt (lit. c). Die Formulierung von lit. a bringt zum Ausdruck, dass Schulen künftig auch von mehr als einer Rektorin bzw. mehr als einem Rektor geführt werden können, womit namentlich die Möglichkeit von Teilzeitarbeit geschaffen werden soll (vgl. auch die Erläuterungen zu Abs. 2). Lit. b entspricht dem geltenden Recht. Neu sollen gemäss lit. c auch die Adjunktinnen und Adjunkte zu den Schulleitungen gehören. Adjunktinnen und Adjunkte bzw. die «Leitung Zentrale Dienste» erfüllen bereits heute an vielen Schulen eine wichtige Aufgabe und bringen wertvolles Betriebswirtschafts- und Finanzwissen mit, das für das gute Funktionieren und die operative Führung einer Schule unerlässlich ist.

Abs. 3: Neu sollen Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag einer Findungskommission durch die Bildungsdirektion angestellt und nicht mehr durch den Regierungsrat gewählt werden. Dieser Systemwechsel bringt zeitgemässe und flexible Anstellungsbedingungen wie z. B. Teilzeitarbeit und Jobsharing mit sich. Nach bisherigem Recht waren solche Arbeitsmodelle nicht möglich. Zudem wird mit der unbefristeten Anstellung auch für Stabilität und Führungskontinuität an den Schulen gesorgt; umgekehrt erleichtert der Verzicht auf feste Amtszeiten die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, wenn sich dies aus sachlich zureichenden Gründen als unumgänglich erweisen sollte.

Abs. 4: Adjunktinnen und Adjunkte werden von den Rektorinnen und Rektoren angestellt. Die Anstellung und Entlohnung richtet sich nach dem Personalgesetz und den dazugehörigen Ausführungsanordnungen.

Abs. 5: Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren sind weiterhin verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Unterricht zu erteilen. Der Regierungsrat regelt die diesbezügliche minimale Unterrichtsverpflichtung in der MBVVO.

§ 13. c. Konvente

Abs. 1: Wie bisher üben die Lehrpersonen ihre Mitwirkungsrechte im Gesamtkonvent und in Klassenkonventen aus. Adjunktinnen und Adjunkte sollen neu ebenfalls dem Gesamtkonvent angehören. Zudem sollen auch die übrigen nicht pädagogische Angestellten dem Gesamtkonvent angehören können, wenn die Schule das wünscht. Über die Zugehörigkeit entscheidet die Schulordnung. Diese kann das ganze Verwaltungs- und Betriebspersonal oder auch nur einen Teil davon (z. B. nur die Verwaltungsangestellten) dem Gesamtkonvent angehörig erklären.

Abs. 3: Gehören Verwaltungs- und Betriebsangestellte dem Konvent an, kommt ihnen Antrags- und Stimmrecht zu.

Abs. 4 lit. a: In Angelegenheiten, die für die betreffende Berufsschule von strategischer Bedeutung sind, sowie zu Regelungen, die den Schulbetrieb betreffen, äussert sich der Gesamtkonvent vorgängig gegenüber der Schulleitung.

lit. b: Die bisherige Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten für eine Schulleitungsstelle vor dem Gesamtkonvent ist in Bezug auf das im Datenschutzrecht geltende Prinzip der Verhältnismässigkeit sowie auf den Schutz der Persönlichkeit problematisch, weshalb künftig darauf zu verzichten ist. Um auch weiterhin zu gewährleisten, dass sich der Lehrkörper in den Personalgewinnungsprozess einbringen kann, wird vorgesehen, dass der Gesamtkonvent eine Vertretung in die Findungskommissionen entsenden kann.

lit. c: Eine Vertretung des Gesamtkonvents wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit und bringt die Haltung des Lehrkörpers in den Beurteilungsprozess mit ein.

§ 14. Lehrpersonen

Abs. 3: Die dreimonatige Probezeit gemäss § 14 Abs. 1 PG ist für die Personalplanung der Mittel- und Berufsfachschulen wenig praktikabel: im Fall einer Kündigung während der Probezeit muss die Schulleitung mitten in einem Semester nach Ersatz suchen. Deswegen ist eine Spezialregelung für die Probezeit von Mittel- und Berufsfachschullehrpersonen vorzusehen und deren Dauer in Abweichung zum Personalgesetz auf fünf Monate festzulegen.

§ 14 c. Anstellung und Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren als Lehrpersonen

Abs. 1: Rektorinnen und Rektoren sind für die Anstellung von Lehrpersonen zuständig. Will eine Rektorin oder ein Rektor an derselben Schule dauerhaft über die Lektionenverpflichtung nach § 12 Abs. 5 hinaus unterrichten, braucht sie oder er eine zweite Anstellung als Lehrperson. Über diese Anstellung entscheidet die Bildungsdirektion. Bei der Anstellung wirkt die Schulkommission mit (vgl. § 11 Abs. 5 lit. g). Die Entlohnung erfolgt als Lehrperson.

Abs. 2: Die Mitarbeiterbeurteilung wird durch die Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion vorgenommen. Im Rahmen des Beurteilungsverfahrens sind die Schulkommissionen insbesondere für die Durchführung von Unterrichtsbesuchen zuständig.

F. Auswirkungen

1. Private

Von der Vorlage unmittelbar betroffen sind die kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen. Die Bestimmungen der Berufsfachschulen unter privater Trägerschaft werden dadurch nicht berührt, weshalb sich daraus auch keine finanziellen Auswirkungen für private Berufsfachschulen ergeben. Zudem sind die Mitglieder der Schulleitungen und Schulkommissionen unmittelbar von den geänderten Anstellungsbedingungen sowie den veränderten Kompetenzen betroffen.

2. Gemeinden

Die vorliegenden Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

3. Kanton

Schulleitungsmitglieder sind künftig verpflichtet, eine tiefere Anzahl an Unterrichtslektionen zu erteilen. Sie sollen sich verstärkt auf die operative und strategische Führung der Schule konzentrieren können. Erteilen Schulleitungsmitglieder weniger Unterricht, müssen diese Lektionen durch andere bzw. zusätzliche Lehrpersonen übernommen werden.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit den vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen werden keine Handlungspflichten für Unternehmungen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) begründet oder verändert. Somit ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

H. Finanzielle Auswirkungen

Die Adjunktinnen und Adjunkte der Schulen werden neu Teil der Schulleitung. An vier Schulen ist diese Funktion noch nicht im Stellenplan vorgesehen, weshalb die zu schaffenden 4,0 Stellen in Lohnklasse 19 zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 620000 führen. Das MBA ist neu verantwortlich für die Leitung der Findungskommissionen für Rektorats- und Prorektoratspositionen. Für die Mittelschulen und für die Berufsfachschulen ist im MBA gegenüber heute mit einem zusätzlichen Bedarf von insgesamt rund 4,0 Stellen in Lohnklasse 19 zu rechnen, was zu jährlichen Mehrkosten von Fr. 620000 führt. Die gesamten Mehrkosten von insgesamt Fr. 1240000 werden innerhalb der Leistungsgruppen Nrn. 7306, Berufsbildung, und 7301, Mittelschulen, kompensiert. Diese Vorlage löst keinen begründeten Mehrbedarf im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2026–2029 aus.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli